



## Christian Hartung

Christian Hartung wurde am 27. Mai 1894 in Bochum geboren. Hier besuchte er acht Jahre lang die Volksschule, um sich im Anschluss in einer dreijährigen Lehrzeit zum Anstreicher ausbilden zu lassen. Danach wurde er im Jahre 1913 zum Militärdienst eingezogen. Während seiner Dienstzeit brach im Spätsommer 1914 der erste Weltkrieg (1914-1918) aus. Hartung, der an den Kriegshandlungen als einfacher Infanterist an der Westfront teilnahm, wurde mehrmals verwundet und erhielt verschiedene Auszeichnungen, darunter das Eiserne Kreuz II. Klasse. Nach seiner Rückkehr aus dem Felde im Jahre 1918 arbeitete er zunächst bei verschiedenen Meistern als Geselle. Ferner lernte er Emilie Willner kennen, die er im Jahre 1920 heiratete und die am 26. November 1926 eine Tochter zur Welt brachte. Zu dieser Zeit wurde er politisch für die KPD aktiv, der er von 1920 bis 1923 angehörte, wobei er im Jahre 1944 vor Gericht angab, dass weniger politische Überzeugung als die wirtschaftliche Not der Nachkriegszeit für dieses Engagement maßgeblich gewesen sei. Er legte im Jahre 1924 die Meisterprüfung ab und machte sich mit einem eigenen Gewerbebetrieb selbstständig, in dem mehrere Gesellen und Lehrlinge beschäftigt waren.

Obgleich Hartung nach seiner Zeit bei der KPD politisch nicht mehr in Erscheinung trat, kam er ab 1943 in Konflikt mit dem nationalsozialistischen Staat. Auslöser war die Zerstörung seines Gewerbebetriebs bei einem Bombenangriff auf Bochum im Mai 1943, bei dem Hartung selbst unter den Trüm-

mern begraben blieb, bis er einige Stunden später von einer Rettungskolonie geborgen wurde. In der Folgezeit machte er keinen Hehl mehr aus seiner Ablehnung des NS-Staates, die ihn bereits seit dem Jahre 1942 ausländische Radiosender abhören ließ, und er äußerte sich mehrmals verächtlich über das nationalsozialistische Staatswesen und seine Repräsentanten. Dies führte schließlich im August 1943 zu seiner Verhaftung. Nach einer elf Monate und drei Wochen währenden Untersuchungshaft wurde er schließlich am 2. August 1944 vom Oberlandesgericht Hamm wegen Abhörens und Verbreitens von Auslandssendernachrichten sowie wegen Wehrkraftzersetzung zu insgesamt drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, wobei die Untersuchungshaftzeit auf die Strafzeit angerechnet wurde. Ferner wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Bezüglich des ersten Anklagepunktes führte die Urteilbegründung aus, dass Hartung zwischen den Jahren 1942-43 mehrfach Besuch von Moritz Pöppe, einem ehemaligen Parteigenossen der KPD, erhalten habe. Mit diesem habe er dann mehrmals den Nachrichtendienst ausländischer Radiosender abgehört. Durch die Anwesenheit Pöppes hatte sich Hartung neben dem an sich schon illegalen Abhören auch der Verbreitung ausländischer Nachrichten schuldig gemacht. In Anbetracht der Tatsache, dass Pöppe zu dieser Zeit noch für die KPD tätig war, waren die Richter der Meinung, dass Hartung durch das Abhören

und Verbreiten von Auslandsnachrichten „der illegalen Wühlarbeit des Kommunismus Vorschub“<sup>1</sup> geleistet habe. Ferner habe er „zu einer Zeit, als der Ansturm des äußeren Feindes mit äußerster Härte anbrandete, den Gegnern des Deutschen Volkes das Ohr geliehen und ihnen die Möglichkeit geboten, ihre zersetzenden Einflüsterungen in das Deutsche Volk dringen zu lassen.“ Hartung habe „hierdurch einen schweren Schlag gegen die Geschlossenheit der inneren Front geführt und sich somit gegen die lebensnotwendigen Interessen des Reiches gestellt.“ „Ein derartiges Verbrechen“, so die Richter, „kann nur mit harter Sühne belegt werden“, weswegen sie Hartung für diesen Teil der Anklage zu drei Jahren Zuchthaus verurteilten.

Bezüglich des zweiten Anklagepunkts, der Wehrkraftzersetzung, stützte sich das Urteil vornehmlich auf die Aussagen zweier Zeugen, mit denen Hartung nach seinem Bombenschaden im Mai 1943 gesprochen hatte. Die erste Zeugenaussage kam von einer ostpreussischen Bäuerin, welche angab, dass Hartung mit ihr im Mai 1943 über die Kriegslage gesprochen hatte und ihr sagte: „Ja, es geht ja so nicht weiter, in 6 Wochen muss Schluss sein, Hitler wird gezwungen werden, zu kapitulieren.“ Über den Bombenangriff, bei dem sein Betrieb zerstört wurde, habe er bemerkt: „Der Rundfunk habe bekannt gegeben, dass nur etwa 350 Tote zu beklagen gewesen seien, in Wirklichkeit seien es aber 3500 gewesen. In ganz Bochum würde nicht mehr gearbeitet, es müsse daher bald Schluss mit dem Kriege sein.“ Ähnliche Anschuldigungen wurden von dem zweiten Zeugen,

einem Gastwirt aus Bochum, gegen Hartung erhoben. Dieser sagte aus, dass Hartung im Rahmen eines Gesprächs im Juni 1943 die Staatsführung der Ignoranz gegenüber den deutschen Bombenopfern bezichtigt und erneut ein rasches Kriegsende zu Ungunsten Deutschlands prophezeit habe. Nach Ansicht der Richter hatte sich Hartung „in einer Weise über die Kriegsführung und die Kriegsaussichten ausgelassen, die geeignet ist, lähmend und zersetzend auf den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung einzuwirken“.

Einen entlastenden Faktor stellte für sie allerdings die Zerstörung des Gewerbebetriebes und die Verschüttung Hartungs dar. Um zu untersuchen, inwiefern Hartung bei seinen staatskritischen Äußerungen unter dem Eindruck dieses Ereignisses gestanden hatte, wurde er während seiner Untersuchungshaft in die Nervenheilanstalt Gütersloh eingeliefert und auf seinen psychischen Zustand hin untersucht. Hier kam der Gutachter, Dr. med. Herzfeld, zu dem Ergebnis, „dass die staatsfeindlichen Äußerungen des Angeklagten nach schwerster nervöser Belastung durch eine Verschüttung gemacht worden sind und er sich [...] in hochgradig affektiver Erregung befand.“ Die Richter meinten daher, dass die Wehrkraftzersetzung „aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit heraus zu beurteilen ist.“ Allerdings müsse dem Angeklagten durch die Strafe gezeigt werden, „dass er im Interesse des Volksganzen persönliche Regungen und Empfindungen zu unterdrücken hat“, weshalb die Richter eine Zuchthausstrafe von drei Monaten zusätzlich zu den drei Jahren Zuchthaus wegen Rundfunkvergehen verhängten.

Während der Haft wurde Hartung dann zu verschiedenen Arbeiten herange-

*1) Dieses, und alle folgenden Zitate aus dem Urteil des OLG Hamm vom 2. August 1944, LAV StADT D 22 G 9972, Christian Hartung*



**Im Namen des Deutschen Volkes !**

**In der Strafsache**

gegen den Anstreichermeister Christian **H a r t u n g** aus Bochum-Gumme, Josefinenstraße 103, geboren am 27. Mai 1894 zu Bochum, z.Zt. im hiesigen Gerichtsgefängnis in Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftzersetzung pp.

hat der II. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm i.W. in der Sitzung vom 2. August 1944, an der teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtsrat Müller  
als Vorsitzender,  
Oberamtsrichter Willebrand,  
Amtsgerichtsrat Lindscheid  
als beisitzende Richter,  
Staatsanwalt Dr. Staat  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Abhörens von Auslandssendernachrichten in deutscher Sprache in Tateinheit mit Verbreitens volksgefährdender Auslandssendernachrichten sowie wegen Wehrkraftzersetzung zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt.

Auf die verhängte Freiheitsstrafe werden elf Monate und drei Wochen als Untersuchungshaft angerechnet.

Die von dem Angeklagten benutzten Empfangsgeräte werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e .

Der 52 jährige, wegen Betruges im Jahre 1937 einmal geringfügig vorbestrafte Angeklagte ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 17 Jahren. Er hat die Volksschule in Bochum besucht und zweimal das Klassenziel nicht erreicht. Nach der Schulentlassung erlernte er das Anstreicherhandwerk. Bei verschiedenen Meistern war er als Geselle tätig. Er legte im Jahre 1924 die Meisterprüfung ab. Von diesem Zeitpunkt an übte er einen selbständigen Gewerbebetrieb aus.

Im Jahre 1913 wurde der Angeklagte zur Ableistung seiner Militärdienstpflicht eingezogen und rückte bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 mit ins Feld aus. Bis 1918 hat er am Kriege teilgenommen und war bei verschiedenen Kampfhandlungen an der Westfront eingesetzt. Viermal wurde er verwundet, davon einmal verschüttet. Er ist mit dem EK.II. Klasse ausgezeichnet und besitzt das Verwundetenabzeichen in schwarz. Einen Dienstgrad hat er bei der Truppe nicht erreicht.

1917 schloss der Angeklagte seine erste Ehe, die kinderlos blieb. Durch den Tod seiner Ehefrau wurde diese Ehe im Jahre 1920 aufgelöst. Im gleichen Jahre schloss er seine jetzige Ehe.

Aus seinem Gewerbebetrieb erzielte der Angeklagte zuletzt einen mo-



natlichen Verdienst bis zu 500.- RM. In der Nacht vom 13. zum 14. Mai erlitt er in Bochum einen Bombenschaden. Seine Werkstatt wurde hierbei vollständig vernichtet, er selbst war unter den Trümmern verschüttet und wurde erst geraume Zeit später von einer Rettungskolonne ausgegraben.

In den Jahren 1920 bis 1923 war der Angeklagte Mitglied der KPD. Eine Funktion will er nicht ausgeübt, auch aus innerer Überzeugung sich der KPD. nicht angeschlossen haben. Wirtschaftliche Gründe, insbesondere die vorherrschende Arbeitslosigkeit, sollen für den Beitritt bestimmend gewesen sein. In den letzten Jahren vor der Machtübernahme ist er politisch nicht mehr in Erscheinung getreten. Der Partei oder einer ihrer Organisationen gehört er nicht an.

Im Jahre 1942 wurde der Angeklagte von einem Moriz Pöppe aufgesucht, mit dem er früher in der KPD. zusammen gewesen war. Irrend welche Beziehungen bestanden zwischen beiden aber nicht. Der Angeklagte war im Besitze eines Radio-Apparates. Pöppe kam zu ihm, um angeblich Farbe für seinen Haushalt zu holen. Als er das Radiogerät bei dem Angeklagten sah, stellte er es zusammen mit dem Angeklagten auf einen ausländischen Sender ein und beide hörten den Nachrichtendienst des ausländischen Senders mehrfach ab. Während Pöppe in seiner polizeilichen Vernehmung angibt, 5 bis 6 mal bei dem Angeklagten den Auslandsnachrichtendienst gehört zu haben, hat der Angeklagte in seiner polizeilichen Vernehmung das Abhören von 4 bis 5 Fällen eingeräumt und will nach seinen Einlassungen in der Hauptverhandlung lediglich zweimal zugegen gewesen sein, als Pöppe versucht habe, Auslandssender einzustellen. Pöppe wurde von dem Angeklagten auf das Unerlaubte seines Treibens nicht hingewiesen und auch nicht gehindert, den Nachrichtendienst zu empfangen. Der Angeklagte hat vielmehr den Empfang selbst mit abgehört.

In dem Gewerbebetrieb des Angeklagten war der Zeuge Möske beschäftigt. Dieser will wiederholt wahrgenommen haben, dass der Angeklagte sich in seinen Reden gegen die Staatsführung ausgelassen habe. Einzelne Angaben über den Inhalt der Gespräche vermag Möske heute jedoch nicht mehr zu machen.

Als der Angeklagte im Mai 1943 den Bombenschaden erlitten hatte, fuhr er für einige Tage nach Ostpreußen, um seine dort weilende Frau aufzusuchen. Gelegentlich kam er einmal nach Sonnenberg, wo er bei der Bauernfrau Jaschinski Bier einkaufen wollte. Bei dieser Gelegenheit kam er auf die Kriegelage zu sprechen und erklärte: "Ja, es geht ja so nicht weiter, in 6 Wochen muß Schluß sein, Hitler wird gezwungen werden, zu kapitulieren." Er erzählte dann noch von dem Angriff auf Bochum, von seinem Bombenschaden und bemerkte hierbei: "Der Rundfunk habe bekanntgegeben, dass nur etwa 350 Tote zu beklagen gewesen seien, in Wirklichkeit seien es aber 3500 gewesen. In ganz Bochum würde nicht mehr gearbeitet, es müsse daher bald Schluß mit dem Kriege sein."

Den Gastwirt Siekmann in Bochum hatte der Angeklagte im Juni 1943 aufgesucht. Als über die Auswirkung der Terrorangriffe gesprochen wurde, erklärte er hierbei, dass hier die ganze Gegend kaputtgehauen würde und die Herren säßen in Berlin und kümmerten sich überhaupt nicht darum. Er führte dann noch weiter aus: "So geht das nicht mehr weiter, es muss bald Schluß sein, Hitler wird gezwungen werden, zu kapitulieren." Siekmann hatte bei den Unter-

redungen mit dem Angeklagten den Eindruck, als wenn er noch unter den Auswirkungen des Bombenschlages stünde.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten und den Bekundungen der vernommenen Zeugen. Der Angeklagte hat entgegen seiner polizeilichen Vernehmung bestritten, absichtlich den ausländischen Nachrichtendienst abgehört zu haben. Er muss zugeben, dass Pöppe zu ihm gekommen ist und ohne weiteres den Radioapparat auf Auslandsender eingestellt hat. Dabei kann er auch nicht bestreiten, dass er Pöppe an diesem Tun nicht hinderte. Infolge großer Störung soll der Empfang nicht gelungen sein, zumal mit seinem Koffergerät ein derart weiter Empfang auch nicht möglich gewesen sei.

Solche Einlassungen des Angeklagten können seine früheren Angaben nicht aufheben. Wenn sich auch die genaue Anzahl der einzelnen Fälle nicht mehr feststellen lassen wird, so kann der Angeklagte doch nicht ernstlich in Abrede stellen, dass zusammen mit Pöppe mehrfach versucht worden ist, den Nachrichtendienst ausländischer Sender abzuhören und dass beide auch derartige Sendungen wahrgenommen haben.

Soweit sich der Angeklagte gegenüber den Zeugen Jaschinski und Siekmann geäußert hat, hat er den Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Im übrigen kann bei den Bekundungen dieser Zeugen auch kein Zweifel daran bestehen, dass die Gespräche so geführt worden sind, wie in obigen Feststellungen wiedergegeben ist.

Der Angeklagte hat sich hiernach nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen strafbar gemacht. Er hat zusammen mit Pöppe absichtlich ausländische Sendernachrichten abgehört. Dabei ist es unerheblich, ob er selbst oder Pöppe den Apparat eingestellt hat. Auch für den Fall, dass Pöppe die Anregung zum Abhören der Sender gegeben hat und zuerst den Apparat einstellte, ist die Strafbarkeit des Angeklagten nach § 1 begründet; denn er war mit dem Tun des Pöppe einverstanden und wollte auch aus eigenem Willen den Nachrichtendienst mithören. Insoweit ist bei ihm ein absichtliches Abhören des feindlichen Nachrichtendienstes festzustellen.

Zugleich hiermit hat sich der Angeklagte nach § 2 aaO. schuldig gemacht; denn er hat durch das Bereitstellen der Abhörmöglichkeit an Pöppe den Nachrichtendienst auch verbreitet. Dass die empfangenen Sendungen geeignet sind, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden, bedarf keiner weiteren Darlegung, da eine derartige Tendenz diesen Sendungen von vorneherein vom Feinde beigelegt ist. Abhören und Verbreiten der Nachrichten stellt für den Angeklagten eine einheitlich natürliche Handlung dar. Diese Einheit des Handelns erfordert, dass die Tat auch rechtlich als einheitliche beurteilt wird (§ 73 StGB.).

Die Äußerungen des Angeklagten bei den verschiedenen Gelegenheiten erfüllen den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. I Ziff. 1 der KSStVO. Der Angeklagte hat sich in einer Weise über die Kriegsführung und die Kriegsaussichten ausgelassen, die geeignet ist, lähmend und zersetzend auf den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung einzuwirken. Ein anderer Sinn kann seinen Worten nicht beigelegt werden. Nur so wurden sie auch von den Zuhörern empfunden.

Dieser Auswirkungen war sich der Angeklagte auch bewusst. Zwar ist nicht zu verkennen, dass er bei seinen Redereien noch unter dem Eindruck des erlittenen Bombenschaden und seiner dabei erfolgten Verwundung stand. Es mag auch sein, dass während des Aufenthaltes bei seinen Verwandten in Ostpreußen er nicht das notwendige Verständnis für die durchgemachte Nervenbeanspruchung gefunden hat.



So kommt auch der Gutachter Dr. med. Herzfeld aus Gütersloh nach eingehender Untersuchung des Angeklagten über seinen Geisteszustand zu dem Ergebnis, dass die staatsfeindlichen Äußerungen des Angeklagten nach schwerster nervöser Belastung durch eine Verschüttung gemacht worden sind und er sich durch die außerordentlichen Verhältnisse zur Tatzeit - nach dem 14.5.1943, dem Tage des Bombenschadens - in hochgradiger affektiver Erregung befand. Wenn er auch nicht außerstande gesetzt wurde, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, so war diese Fähigkeit doch erheblich vermindert. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Gutachters, welcher bei dem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. II beachtet, im vollen Umfange an. Danach aber konnte der Angeklagte das Unerlaubte seiner Handlungsweise zur Tatzeit einsehen, wenn er auch nicht in vollen Umfange in der Lage war, den schwerwiegenden Inhalt seiner Worte abzuwägen. Die Auswirkungen seiner Redereien hat er jedoch erkannt. Der zur Strafbarkeit nach § 5 a a O. erforderliche subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Da die Redereien des Angeklagten gegenüber völlig fremden Personen erfolgten und er nicht davon ausgehen durfte, dass über sein Verhalten Stillschweigen bewahrt wurde, müssen sie auch als öffentlich getan gelten.

Das von dem Angeklagten begangene Rundfunkverbrechen wiegt sehr schwer. Wenn er auch keine Kenntnis davon gehabt haben wird, dass Pöppe noch in jüngster Zeit sich als kommunistischer Funktionär betätigte und er durch sein Treiben der illegalen Wühlarbeit des Kommunismus Vorschub leistete, so hat er doch zu einer Zeit, als der Ansturm des äußeren Feindes mit äußerster Härte anbrandete, den Gegnern des Deutschen Volkes das Ohr geliehen und ihnen die Möglichkeit geboten, ihre zersetzenden Einflüsterungen in das Deutsche Volk dringen zu lassen. Der Angeklagte hat hierdurch einen schweren Schlag gegen die Geschlossenheit der inneren Front geführt und sich somit gegen die lebensnotwendigen Interessen des Reiches gestellt. Ein derartiges Verbrechen kann nur mit harter Sühne belegt werden. Der Angeklagte hat durch die Tat sich als ehrvergessener Deutscher gezeigt und muss deshalb mit einer empfindlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

Nach dem Umfang seiner Tätigkeit (Rundfunkverbrechen nach § 1 u. 2 VO.) hat der Senat eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus für erforderlich erachtet.

Nicht so schwer wiegt die von dem Angeklagten begangene Wehrkraftzersetzung. Die Auswirkungen des Fliegerangriffs hatten deutliche Spuren bei dem Angeklagten hinterlassen. Seine Nerven waren dieser Beanspruchung nicht im vollen Umfang gewachsen, sodaß dieses Verbrechen aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit heraus zu beurteilen ist. Immerhin war der Angeklagte noch in der Lage, sich selbst zu kontrollieren und er hätte bei einiger Selbstzucht die zersetzenden Folgen seiner Redereien erkennen müssen. Wenn ihm auch durch die Strafe nahegebracht werden muss, dass er im Interesse des Volksganzen persönliche Regungen und Empfindungen zu unterdrücken hat, so erscheint es doch nicht notwendig, hierfür eine Zuchthausstrafe gegen ihn zu verhängen. Eine Gefängnisstrafe erfüllt diesen Strafzweck in jeder Hinsicht. Unter Berücksichtigung des § 51 Abs. II StGB. hat der Senat eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für die von dem Angeklagten begangene Wehrkraftzersetzung für angemessen erachtet.

Beide

Beide Strafen waren nach § 74 StGB. auf die erkannte Gesamtstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus zusammenzuziehen.

Die Ehrlosigkeit, die der Angeklagte durch sein Rundfunkverbrechen offenbart hat, erforderte weiterhin die Aberkennung der Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren.

Da die Länge der Untersuchungshaft nicht von dem Angeklagten zu vertreten ist, erschien es billig, ihm diese in voller Höhe mit 11 Monaten und drei Wochen auf die erkannte Freiheitsstrafe anzurechnen.

Die von dem Angeklagten benutzten Empfangsgeräte mußten nach § 1 der Rundfunk-VO. eingezogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Müller,

Oberamtsrichter Willebrand  
ist krank und an der Unter-  
schriftleistung verhindert.  
gez. Müller,

gez. Lindscheid.



-----  
Ausgefertigt.

Hamm (Westf.), den 17. August 1944.

*Müller*, Justizangestellter  
als Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle.